

Stenographisches Protokoll

184. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 22. Feber 1962

Tagesordnung

1. 1. Landesvertragslehrergesetz-Novelle
2. Abschluß des Wiederaufbaues der Vertragsversicherung
3. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegeüßbemessungsgrundlage abgeändert wird
4. Abkommen zwischen Österreich und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen
5. Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Kollektivvertragsgesetzes
6. Stickereiförderungsgesetz-Novelle 1962
7. Wirtschaftstrehänder-Disziplinarordnung
8. Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates

Inhalt

Personalien

Entschuldigungen (S. 4411)

Bundesregierung

Zuschriften des Bundeskanzleramtes:

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend Genehmigung des Bundesrechnungsabchlusses für 1960 (S. 4411)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft in Washington (S. 4412)

Europarat

Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates (S. 4420)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1962: 1. Landesvertragslehrergesetz-Novelle

Berichterstatter: Gabriele (S. 4412)

kein Einspruch (S. 4412)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1962: Abschluß des Wiederaufbaues der Vertragsversicherung

Berichterstatter: Römer (S. 4413)

kein Einspruch (S. 4413)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1962: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegeüßbemessungsgrundlage abgeändert wird

Berichterstatter: Gabriele (S. 4413)

kein Einspruch (S. 4414)

Beschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1962: Abkommen zwischen Österreich und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen

Berichterstatter: Marberger (S. 4414)

kein Einspruch (S. 4415)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1962: Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Kollektivvertragsgesetzes

Berichterstatter: Dr. Koubek (S. 4415)

kein Einspruch (S. 4416)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1962: Stickereiförderungsgesetz-Novelle 1962

Berichterstatter: Dr. Haberzettl (S. 4416)

Redner: Mayrhauser (S. 4417) und Bürkle (S. 4418)

kein Einspruch (S. 4420)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1962: Wirtschaftstrehänder-Disziplinarordnung

Berichterstatter: Dr. Gasperschitz (S. 4420)

kein Einspruch (S. 4420)

Eingebracht wurde

Anfrage der Bundesräte

Novak, Mayrhauser, Dr. Koubek, Dr. Reichl, Hallinger und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die steuerliche Abzugsfähigkeit der Prämie für eine Insassen-Unfallversicherung (119/J-BR/62)

Anfragebeantwortung

Eingelangt ist die Antwort

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Bundesräte Ing. Helbich und Genossen (102/A. B.-BR/62 zu 118/J-BR/61)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Gugg: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 184. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 183. Sitzung vom 8. Feber 1962 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Porges, Vögel und Müller.

Eingelangt sind zwei Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich bitte die Frau Schriftführerin um deren Verlesung.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors, Wien I.“

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 14. Feber 1962, Zl. 1721-NR/1961, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 14. Feber 1962: Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1960, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

16. Feber 1962

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors, Wien I., Parlament.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 14. Feber 1962, Zl. 1721-NR/1961, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 14. Feber 1962: Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft in Washington (ehemaliges Residenzgebäude der Österreichischen Botschaft), übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

16. Feber 1962

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind weiters jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorbereitung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits beraten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1962: Bundesgesetz, mit dem das Landesvertragslehrgesetz 1949 abgeändert wird (1. Landesvertragslehrgesetz-Novelle)

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum

1. Punkt: 1. Landesvertragslehrgesetz-Novelle.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gabriele. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus. *(Allgemeiner Beifall.)*

Berichterstatter **Gabriele:** Herr Minister! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzbeschluß betrifft ein Bundesgesetz, mit dem das Landesvertragslehrgesetz 1949 abgeändert wird.

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in seiner jeweiligen Fassung wurde durch das Landesvertragslehrgesetz 1949, BGBl. Nr. 189, auf die Landesvertragslehrer mit geringfügigen Ergänzungen für anwendbar erklärt.

Die 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 282/1960, ist am 1. Jänner 1961 in Kraft getreten, und dadurch ist es notwendig geworden, das Landesvertragslehrgesetz 1949 zu ändern.

Eine der vorgesehenen Änderungen betrifft den § 4 des Landesvertragslehrgesetzes 1949, welcher hinfällig geworden ist; er wird daher aufgehoben. Ebenso werden die Bestimmungen des § 5 Z. 1, betreffend eine Vorstufe für die Entlohnung der Vertragskindergärtnerinnen unter dem 20. Lebensjahr, beziehungsweise Z. 3 und 4, betreffend Zulagen für Sonderkindergärtnerinnen, Übungskindergärtnerinnen und Kindergartenleiterinnen im Vertragsverhältnis, aufgehoben.

Weiters wird bestimmt, daß die vor Aufhebung der Bestimmungen des § 5 Z. 1 in der sogenannten Entlohnungs-Vorstufe verbrachte Zeit für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen anzurechnen ist.

Das Bundesgesetz selbst umfaßt vier Artikel und tritt mit 1. 1. 1961 in Kraft. Im übrigen darf ich zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage verweisen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung am 21. Feber 1962 mit dem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen diesen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1962: Bundesgesetz, betreffend den Abschluß des Wiederaufbaues der Vertragsversicherung

Vorsitzender: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Abschluß des Wiederaufbaues der Vertragsversicherung.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Römer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Dieses vom Nationalrat verabschiedete Gesetz soll Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1946 regeln. Im Versicherungswiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 185/1955, blieben einige Fragen ungelöst. Es ist nun, da man eine bessere Übersicht hat, an eine Generalbereinigung gedacht. Es bestand zum Beispiel eine Härte darin, daß Versicherungsnehmer, die ihre Prämienzahlung nach dem 1. Jänner 1946 fortsetzten, sie aber aus welchen Gründen immer einstellen oder einstellen mußten, und zwar auch dann, wenn diese Einstellung nach dem 31. Dezember 1960 erfolgt, den Anspruch auf Mehrleistungen verloren. Ebenso verloren sie die im § 8 Abs. 3 vorgesehene Besserstellung für Rentenzahlungen aus Lebensversicherungsverträgen, wenn die Prämienzahlung vorzeitig nach dem 1. Jänner 1946 wann immer eingestellt wurde. Dies bedeutete eine unbillige Härte. Man kann einem Versicherten, der seit 1946 seine Prämienzahlung leistete, auch dann die Vertragstreue nicht absprechen, wenn er sie jetzt, wenn auch vorzeitig, einstellt. Es soll nur auf die Fälle verwiesen werden, wo Krankheit oder andere Schicksalsschläge eine Weiterzahlung erschweren. Das vorliegende Gesetz soll die Begünstigung gemäß § 8 auch dann ermöglichen, wenn eine in der Zeit vom 1. bis 31. 12. 1961 fällige Jahresprämie voll bezahlt wurde oder wenn bei echter monatlicher Prämienzahlung diese über den 31. 12. 1961 fortgesetzt wurde.

Im § 18 des Versicherungswiederaufbaugesetzes erfolgte mit einigen — insgesamt drei — Ausnahmen eine Sanierung der Versicherungsunternehmungen. Die vom Bund an die Anstalten vergüteten Mehrleistungen werden ohne Rücksicht auf die Vermögenslage der Unternehmungen ausgezahlt. Nach § 22 Abs. 3 müssen diese Leistungen des Bundes durch Abrechnungslisten belegt werden. Wenn man auch im Laufe der Zeit durch ein modernes Stichprobenverfahren diese Überprüfungen vereinfachen konnte, so bedeuteten sie für die Anstalten und das Bundesministerium für Finanzen doch eine große Belastung. Man soll nicht vergessen, daß diese Leistungen zum Teil noch im Jahre 2000

gegeben werden müßten und daß so lange noch Überprüfungen notwendig wären.

Nun soll durch eine einmalige Abfertigung in der Höhe von 46,8 Millionen Schilling jede weitere Überprüfung wegfallen, wodurch beiden Teilen Arbeit und Kosten erspart werden. Dieser Betrag von 46,8 Millionen Schilling wird in sechs aufeinanderfolgenden Jahresraten von je 7,8 Millionen Schilling jeweils am 1. November, erstmalig am 1. November 1962, ausgezahlt. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis des gemäß § 18 Abs. 3 letzter Satz zum 31. Dezember 1958 ausgewiesenen Barwertes.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem vom Nationalrat verabschiedeten Gesetz befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1962: Bundesgesetz über die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gabriele. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Gabriele:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß betrifft eine neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird.

Das Nachziehen der Mindestansätze im Pensionsrecht der öffentlich Bediensteten wurde durch die in der 9. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz herbeigeführten Verbesserungen bei den Ausgleichszulagen im Pensionsversicherungsrecht der Arbeiter und Angestellten erforderlich. Der Gesetzesbeschluß sieht diese Angleichung der niedrigsten Ruhe- und Versorgungsgenüsse an

die Richtsätze für die Ausgleichszulagen in der Sozialversicherung vor.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird diese Erhöhung im Gegensatz zur allgemeinen Sozialversicherung, wo sie in zwei Etappen — ab 1. Jänner 1962 und ab 1. Juli 1962 — gegeben wird, auf einmal, und zwar ab 1. März 1962, erfolgen.

Ab 1. März 1962 werden daher der Mindestruhegehalt pensionierter Bundesbeamter, die Mindestwitwenpension sowie der Mindestbezug versorgungsberechtigter Doppelwaisen nach dem 24. Lebensjahr von 680 S auf 750 S erhöht. Der Mindestbezug für einen verheirateten Ruhegehaltsempfänger wird von 1000 S auf 1070 S hinaufgesetzt. Außerdem erhöhen sich die Mindestsätze des Ruhegenusses und der Witwenpension so wie bisher für jedes unversorgte Kind um 200 S.

Ab 1. März 1962 beträgt die Mindesthöhe des zur Witwenpension tretenden Erziehungsbeitrages für ein unversorgtes Kind unter 24 Jahren statt bisher 250 S jetzt 285 S und die Doppelwaisenpension für Kinder unter 24 Jahren statt bisher 375 S jetzt 430 S. Weiters wird der Mindestversorgungsbezug für einfache Waisen über 24 Jahren von 450 S auf 510 S und, falls beide Elternteile verstorben sind, auf 750 S erhöht.

Der Gesetzesbeschluß umfaßt drei Artikel. Im Artikel I werden die neuen Mindestsätze behandelt, im Artikel II wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens — der 1. März 1962 — festgelegt, und im Artikel III wird die Vollziehung geregelt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in einer Sitzung am 21. Feber 1962 mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen diesen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1962: Abkommen zwischen der Republik Österreich und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen

Vorsitzender: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen Österreich und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Marberger. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu referieren.

Berichterstatter **Marberger:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung und zur Förderung der österreichischen Exportinteressen hat Österreich mit verschiedenen europäischen Staaten, aber auch mit den Vereinigten Staaten von Amerika Vereinbarungen getroffen, die eine Doppelbesteuerung auf verschiedenen Steuergebieten ausschalten sollen.

Das vorliegende Abkommen ist ein zwischenstaatliches Abkommen zwischen der Republik Österreich und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Einkommensteuern. Das Abkommen wurde am 20. Dezember 1961 in Wien von den Bevollmächtigten der beiden Staaten unterzeichnet und folgt im grundsätzlichen dem Schema jener Abkommen, die Österreich bereits mit Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen abgeschlossen hat.

Besonderheiten des japanischen Vertragssystems, die Betonung des Quellenbesteuerungsrechtes, machten es notwendig, einige Abweichungen von den schon getätigten Abkommen zu schaffen. Auch nach dem vorliegenden Abkommen mit Japan ist der Staat, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, berechtigt, das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen zu besteuern. Der Wohnsitzstaat ist jedoch zwecks Beseitigung der Doppelbesteuerung verpflichtet, jene Steuern in Anrechnung zu bringen, die im anderen Staat gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens erhoben werden.

Nach Artikel I dieses Abkommens ist dieses nur auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen anwendbar.

Zu bemerken ist, daß der Text dieses Abkommens in englischer Sprache abgefaßt ist und für beide Staaten als authentisch gilt.

Das vorliegende Abkommen hat gesetzändernden Charakter, da dadurch das innerstaatliche Besteuerungsrecht gewisse Einschränkungen erleidet. Es bedarf daher, um Rechtswirksamkeit zu erlangen, gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat und den Bundesrat.

Der Nationalrat hat dieser Regierungsvorlage einstimmig die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat den vorliegenden Beschluß des Nationalrates in seiner Sitzung am 21. Februar beraten und mich ermächtigt, im Hohen Hause zu beantragen, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Beschluß keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1962: Bundesgesetz, mit dem das Kollektivvertragsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Kollektivvertragsgesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Koubek. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu referieren.

Berichterstatter Dr. **Koubek:** Hohes Haus! Die Bundesregierung hat am 30. November 1961 im Nationalrat einen Gesetzentwurf eingebracht, durch den das Kollektivvertragsgesetz, BGBl. Nr. 76/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 92/1959, abgeändert und ergänzt wird. Dieser Gesetzentwurf wurde vom Nationalrat in seiner letzten Sitzung, am 14. 2. 1962, in Verhandlung gezogen, und dieser hat ihm die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Die Abänderung des Kollektivvertragsgesetzes erwies sich als notwendig und zweckmäßig, um erstens die bisherige Form des Verfahrens der Hinterlegung und Löschung von Kollektivverträgen bei den Einigungsämtern zu vereinfachen und um zweitens die Verlautbarung der Hinterlegung und Löschung der Kollektivverträge bei den Einigungsämtern und der Verleihung der Kollektivvertragsfähigkeit durch das Obereinigungsamt zu verbilligen.

Das Hinterlegungs- und Lösungsverfahren wird in den neu formulierten §§ 7 und 12 behandelt. Die Kostensenkung bei der Verlautbarung der Hinterlegung beziehungsweise Löschung von Kollektivverträgen bei den Einigungsämtern und der Verlautbarung bei der Verleihung der Kollektivvertragsfähigkeit durch das Obereinigungsamt tritt dadurch ein, daß im vorliegenden Gesetzesbeschluß auf eine Verlautbarung in den amtlichen Landeszeitungen verzichtet wird. Nach der Formulierung in § 3 Abs. 2, § 7 Abs. 4 und § 12 Abs. 4 genügt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzesbeschlusses mit 1. Mai 1962 die amtliche Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“.

Die Kosten der Verlautbarung haben im Falle der Verleihung der Kollektivvertragsfähigkeit die Berufsvereinigung, der die Kollektivvertragsfähigkeit verliehen wurde, im Sinne des § 3 Abs. 2 allein, im Falle der Hinterlegung oder Löschung eines Kollektivvertrages im Sinne des § 7 Abs. 4 und des § 12 Abs. 4 die vertragschließenden Parteien zu gleichen Teilen zu tragen.

In den §§ 7 und 12 sind weitere Verfahrensvorschriften, die eine wesentliche Vereinfachung des Hinterlegungs- und Lösungsverfahrens bei den Kollektivverträgen im Einigungsamt enthalten, eingebaut. Das Einigungsamt Wien wird für alle Kollektivverträge, die in Österreich abgeschlossen werden, die Hinterlegungsstelle. Die vertragschließenden Berufsvereinigungen sind durch das neue Gesetz verhalten, eine entsprechende Anzahl von Kollektivvertragsausfertigungen mit ordnungsmäßiger Fertigung durch die vertragschließenden Parteien dem Einigungsamt Wien zu übersenden, damit dieses Amt in die Lage versetzt wird, nach Beisetzung des Datums der Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und der Registerzahl der Hinterlegung des Kollektivvertrages beim Einigungsamt Wien die örtlich zuständigen Einigungsämter, die am Kollektivvertragsabschluß interessierten Berufsvereinigungen und das Bundesministerium für soziale Verwaltung und, wenn es sich um landwirtschaftliche Berufsvereinigungen handelt, auch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft von der vorgenommenen Hinterlegung des Kollektivvertrages zu verständigen.

Die Löschung eines Kollektivvertrages ist von einer der beiden vertragschließenden Parteien dem Einigungsamt Wien allein nachweislich mitzuteilen. Die Verständigung von der Durchführung der Löschung und ihrer erfolgten Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ hat das Einigungsamt Wien an alle interessierten Ämter und Parteien aus eigenem zu veranlassen.

Im § 30 des bisherigen Kollektivvertragsgesetzes wird unrichtigerweise von „Beisitzern“ gesprochen. Richtig soll es „Ersatzmänner“ heißen. Da in den zwei Absätzen des § 30 fünfmal der Ausdruck „Beisitzer“ vorkommt, war es der Übersichtlichkeit des Gesetzestextes wegen notwendig, den ganzen § 30 unter Benützung der neuen termini technici „Ersatzmänner“ und „Ersatzmann“ in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Schließlich ist noch auf eine Änderung des Textes des alten Kollektivvertragsgesetzes hinzuweisen. Im § 38 waren zwei Verordnungsermächtigungen enthalten. Die erste betrifft Bestimmungen über die Geschäftsführung bei den Einigungsämtern und beim Obereinigungsamt, wobei unter Rücksichtnahme auf die diesen Ämtern obliegenden Aufgaben auf eine möglichst zweckmäßige Geschäftsführung Bedacht zu nehmen ist. Die zweite Ermächtigung betraf die Entschädigung der Mitglieder der Einigungsämter. Diese Verordnungsermächtigung entsprach nicht den Auslegungsregeln des Verfassungsgerichtshofes zu Artikel 18 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Diese

Verordnungsermächtigung wird aus dem Gesetz gestrichen.

Neben den Änderungen im Kollektivvertragsgesetz wurden auch Ergänzungen dieses Gesetzes notwendig. Durch den Wegfall der Verordnungsermächtigung über die Entschädigung der Mitglieder der Einigungsämter wurde eine gesetzliche Regelung notwendig. Diese erfolgt im § 38 a. Hier werden die Bestimmungen über die Entschädigung der Mitglieder und Ersatzmänner und der Vorsitzenden der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes und ihrer Stellvertreter aus der jetzt in Geltung stehenden Verordnung in das Gesetz selbst übernommen. Hier bleibt es bei der derzeit in Geltung stehenden Regelung, nach der jene Funktionäre der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes, die im Staats- oder sonstigen öffentlichen Dienst stehen, nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift, alle übrigen Funktionäre nach den Bestimmungen und Tarifen, die für Schöffen nach dem Gebührenanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 2/1958, gelten, entschädigt werden. Eine Vermehrung des Verwaltungsaufwandes tritt dadurch nicht ein, weil keine meritorische Änderung der derzeit in Geltung stehenden Vorschriften vorgenommen wird.

Alles in allem bedeutet die Neufassung einiger Bestimmungen des Kollektivvertragsgesetzes eine wesentliche Vereinfachung der bisherigen Verwaltungsvorschriften und damit eine allgemeine Senkung des Verwaltungsaufwandes für die beteiligten Parteien und für den Bund als Träger der Verwaltung.

Schließlich wäre noch die Streichung des § 38 Abs. 3 zu erwähnen. Diese Bestimmung, die die Tragung der aus der Tätigkeit der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes entstehenden Verwaltungskosten durch den Bund festsetzt, ist überflüssig, weil das Kollektivvertragswesen in der Vollziehung gemäß Artikel 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes Bundessache ist und damit der Bund auch ohne die Vorschrift im Kollektivvertragsgesetz die Kosten zu tragen hat. Im Sinne des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, hat der Bund sowohl den Sachaufwand als auch den zugehörigen Personalaufwand einschließlich aller Entschädigungen für die Vorsitzenden und deren Stellvertreter bei den Einigungsämtern und beim Obereinigungsamt zu tragen. Im Bundesfinanzgesetz 1961 wurden diese Kosten unter Kapitel 15 Titel 3 d bezeichnet. Aus diesem Grunde erscheint eine separate Anführung der Kostentragungspflicht des Bundes im Kollektivvertragsgesetz entbehrlich.

Zusammenfassend möchte ich feststellen, daß die Änderung und Ergänzung des Kollektiv-

vertragsgesetzes den derzeitigen Bedürfnissen der Verwaltungsvereinfachung und der Verwaltungskostensenkung entspricht.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung eingehend mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben. Ich bitte daher den Hohen Bundesrat, meinem Antrag zuzustimmen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1962: Bundesgesetz, mit dem das Stickereiförderungsgesetz abgeändert wird (Stickereiförderungsgesetz-Novelle 1962)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 6 der Tagesordnung: Stickereiförderungsgesetz-Novelle 1962.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Haberzettl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Haberzettl: Hohes Haus! Ich habe die Aufgabe, über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Stickereiförderungsgesetz abgeändert wird, zu referieren.

Auf Grund eines Vorarlberger Landesgesetzes vom Jahre 1932 bestand zur Sicherung des Bestandes der Vorarlberger Stickereiwirtschaft ein „Stickereikrisenfonds“, der im Jahre 1940 durch die deutsche Verwaltung aufgelöst wurde.

Um einen Ersatz für diesen vor dem zweiten Weltkrieg bestandenen Fonds zu haben, hat der Nationalrat im Jahre 1956 für die Vorarlberger Stickereiwirtschaft das Stickereiförderungsgesetz beschlossen. Die von den in Betracht kommenden Gewerbetreibenden laufend eingezahlten Beiträge sollen in Krisenzeiten dazu verwendet werden, an sie entsprechende Unterstützungsbeiträge zu leisten. Dabei sollte vor allem den Inhabern der kleineren Betriebe ein Unterstützungsanspruch gesichert werden. Inhaber von Fabriksbetrieben konnten nach § 7 Abs. 3 auf die Gewährung von Unterstützungen verzichten und sich durch den Verzicht von der Beitragsleistung befreien.

Stickereien sind nicht Textilien gewöhnlicher Art, sondern eine besondere Gattung. Dies bedingt, daß diese Art Textilien nicht nur den üblichen Konjunkturschwankungen, sondern besonders dem Geschmack und der Mode

unterworfen und daher besonders krisenanfällig sind.

Die im Laufe der letzten sechs Jahre gewonnenen Erfahrungen, wie anhaltende Exportmöglichkeiten für Stickereierzeugnisse, Entfaltung der handwerklichen Betriebe und Annäherung ihrer Wirtschaftskraft an die der Fabriksbetriebe, haben es mit sich gebracht, daß das Stickereiförderungsgesetz jetzt zum ersten Male novelliert werden muß.

Obwohl der wesentliche Bestandteil der Novelle darin besteht, daß der bisherige § 7 Abs. 3 des Stickereiförderungsgesetzes gestrichen wird, wodurch nicht nur die gewerblichen Automat-, Pantograph- und Handmaschinensticker Beiträge an den Stickereikrisenfonds zu leisten haben, sondern auch diejenigen Sticker, die Stickereien auf eigene Rechnung erzeugen — das sind also die Fabrikantensticker —, zur Beitragsleistung herangezogen werden, wurde die Gelegenheit der Novellierung wahrgenommen, auch verschiedene andere kleinere Änderungen im Gesetz vorzunehmen. Entscheidend ist auch, daß nicht mehr der empfangene Lohn, sondern die auf Grund der Mindeststichpreise errechnete Stichlohnsumme Grundlage der Beitragsleistung ist.

Es ist zum Beispiel im neuen § 7 Abs. 3 die Bestimmung enthalten, daß der Verwaltungsausschuß entsprechende Formblätter an die Gewerbetreibenden auszugeben hat und daß sich die Gewerbetreibenden bei den entsprechenden Meldungen dieser Formblätter zu bedienen haben.

Des weiteren wird in § 8 des Stickereiförderungsgesetzes eine Änderung in der Richtung vorgenommen, daß der Landeshauptmann für Vorarlberg sowohl die Kammer der gewerblichen Wirtschaft als auch die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg zu hören hat, bevor er die in diesem Paragraphen vorgesehene Verordnung erläßt.

Im § 10 des Stickereiförderungsgesetzes wurden gleichfalls einige im allgemeinen aber nicht sehr wesentliche Änderungen vorgenommen, die ihre Ursache zum Teil in der Änderung des § 7 haben.

Wie im § 8 so wird auch im § 13 des Stickereiförderungsgesetzes neu eingefügt, daß auch hier der Landeshauptmann vor Erlassung der Verordnung die beiden vorerwähnten Kammern zu hören habe.

Im Sinne der Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes werden im § 16 die strafbaren Tatbestände genau aufgezählt, wobei zu bemerken ist, daß Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen des Landeshauptmannes nicht mit Strafen im Sinne des Verwaltungsstrafgesetzes bedroht sind, sondern in der Weise

geahndet werden, daß zusätzliche Beiträge zu leisten sind.

Artikel II der vorliegenden Novelle enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens für diejenigen Gewerbetreibenden, die bisher von einer Beitragsleistung zum Krisenfonds und auch von einer Unterstützung aus diesem Fonds ausgeschlossen waren.

Artikel III der Novelle besagt, daß diese einen Monat nach dem Tag der Kundmachung in Kraft tritt; er enthält außerdem die Vollzugsklausel.

Abschließend sei bemerkt, daß die vorliegende Novelle im Einvernehmen mit allen Beteiligten, also auch denjenigen Unternehmern, die bisher von der Beitragsleistung zum Krisenfonds befreit waren, und den schon bisher am Krisenfonds Beteiligten zustande gekommen ist.

Besonders hervorheben möchte ich, daß dem Stickereikrisenfonds keinerlei Staatszuschüsse zufließen, sondern ausschließlich Beiträge der Stickereierzeugenden.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 21. Februar mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und beschlossen, mich zu ermächtigen, im Hohen Hause zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Mayrhauser gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Mayrhauser: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Beim Studium der Novelle zum Stickereiförderungsgesetz ist man stark versucht, sich auf den Werdegang der österreichischen Textilindustrie im gesamten und des Stickereigewerbes in Vorarlberg im besonderen zu besinnen, entfallen doch mehr als 90 Prozent der Stickereimaschinen und des Stickereiexportes, der über 500 Millionen Schilling erreicht, auf das Bundesland Vorarlberg.

An die 200 Jahre liegt die Entstehung des Vorarlberger Stickereigewerbes zurück. Die Übervölkerung und die Bodenarmut schufen den Wander- und Saisonarbeiter in Vorarlberg, der gezwungen war, im benachbarten Ausland den Lebensunterhalt für sich und seine Familie zu suchen. Aber auch die Daheimgebliebenen mußten sich, um leben zu können, nach einem Nebenverdienst umsehen, und dieser bot sich, angeregt durch die auch damals schon sehr billigen österreichischen Arbeitskräfte, von der benachbarten Schweizer Seite her. Ein bekanntes Handelshaus in St. Gallen gab Kettensticharbeiten an die arbeit- und verdienstsuchenden

Vorarlberger ab. Hierbei handelte es sich hauptsächlich um die daheimgebliebenen älteren Leute, und da wieder besonders um Frauen. So ward die Stickerei als Heimararbeit in Vorarlberg geboren. Hier widerspiegelt sich die Entwicklungsgeschichte des Heimarbeiterproletariats von der Ausbeutung im Frühkapitalismus bis zur wirtschaftlichen und politischen Reife der Ausbeuteten von damals.

Die Krisenerscheinungen in dieser als lebensnotwendiger Nebenerwerb sehr rasch gewachsenen Heimarbeitsindustrie waren einerseits bedingt durch die Abhängigkeit vom Ausland, andererseits aber auch durch die natürlichen Schwankungen auf dem Wirtschaftsmarkt. Dieser Krisenanfälligkeit, diesen Schwankungen in der Auftragserteilung und den Absatzschwierigkeiten standen die auf diese Verdienstmöglichkeit so sehr angewiesenen Vorarlberger Heimarbeiter machtlos gegenüber. In der neueren Zeit erlebten die Stickereiarbeiter ihre schwerste Krise in den Jahren von 1928 bis 1936. Damals sank der jährliche Exporterlös von 72 Millionen auf 11 Millionen Schilling. Die Zahl der Schiffstickmaschinen ging um ein Drittel zurück.

In dieser Notzeit beschloß der Vorarlberger Landtag im Jahre 1932, einen Stickereikrisenfonds zu errichten. Damit war eine einigermaßen spürbare Überbrückungshilfe für Krisenzeiten für die Vorarlberger Sticker geschaffen. Der Krisenfonds wurde aber im Jahre 1940 von der damals in Österreich regierenden deutschen Verwaltung aufgelöst.

Nach der Wiedererstehung Österreichs im Jahre 1945 haben sich die interessierten Sticker und Exporteure in freiwilliger Vereinbarung zusammengetan, um den Stickereikrisenfonds entsprechend der Vorkriegspraxis wiederaufleben zu lassen. Durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wurde jedoch die Zuständigkeit für diese Materie dem Bund übertragen. Und so wurde im Jahre 1956 das Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Förderung der Maschinenstickerei im Lande Vorarlberg getroffen werden, geschaffen.

Daß sich nun die Inhaber von fabrikmäßigen Stickereibetrieben, die sich am Stickereiförderungsgesetz 1956 uninteressiert gezeigt hatten, auch in dieses Gemeinschaftswerk der gegenseitigen Hilfe für Krisenzeiten einfügen wollen, ist das erfreuliche an der zur Debatte stehende Novellierung. Damit ist zum Wohle aller Beteiligten eine Lücke im Stickereiförderungsgesetz geschlossen. Denn meiner Meinung nach wird durch die Einbeziehung auch der größeren Betriebe zur Beitragsleistung der Fonds besser fundiert und noch besser als bisher in konjunkturschwachen Zeiten oder wirklichen Krisen-

zeiten in der Lage sein, den ihm gestellten Aufgaben zu entsprechen. Um im Falle einer hereinbrechenden Krise die seit mehr als fünf Jahren in den Fonds einzahlenden gewerblichen Sticker vor einer Benachteiligung zu schützen, wurde die Wartefrist für Leistungen aus dem Fonds auf 18 Monate erhöht.

Nicht unerwähnt sollen jene Bestimmungen bleiben, die eine Unterstützung aus dem Fonds ausschließen. Dazu zählen alle mehr oder weniger in der Person des Stickereieinhabers gelegenen Ereignisse, die einen Stillstand der Maschinen bedingen, wie Krankheit, Unfall und ähnliches. Aber auch Personalmangel, Streiks und Aussperrungen schließen einen Unterstützungsanspruch aus. Diese in der Novelle taxativ angeführten Ausschließungsgründe scheinen mir im Hinblick auf die Gesetzesklarheit für den Unterstützungsgeber besonders zweckmäßig.

Hohes Haus! Die sozialistische Fraktion des Bundesrates gibt dem vorliegenden Gesetzesbeschluß gerne die Zustimmung, denn die Novelle ist eine Zusammenfassung mehrjähriger Erfahrungen, an der auch die berufenen Interessenvertretungen der Stickereiarbeiter und des Gewerbes mitgearbeitet haben. Wir wollen hoffen, daß diese Novellierung für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Stickereigewerbes beziehungsweise der Stickereindustrie ein geeignetes Hilfsmittel sein wird, um Krisenzeiten zu überdauern. (*Beifall bei der SPÖ und Beifall des Bundesrates Bürkle.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Bürkle gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Bürkle: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Sie brauchen nicht zu befürchten, daß ich etwa das, was bereits sowohl im Nationalrat vom Herrn Abgeordneten Dr. Haselwanter als auch von meinem Herrn Vorredner gesagt wurde, wiederhole und daß Sie etwa eine weitere Lektion über die Vorarlberger Stickereindustrie bis ins Detail erhalten. Aber einiges darf ich zum vorliegenden Gesetzesbeschluß doch noch bemerken.

Vielleicht darf ich einmal kurz wiederholen und besonders unterstreichen, was der Herr Vorredner gesagt hat. Er hat Ihnen darzulegen versucht, und ich glaube mit Erfolg, wie die Stickereindustrie im Lande Vorarlberg entstanden ist. Er hat allerdings in diesen Darlegungen in einem danebengegriffen, indem er nämlich behauptet hat, daß im Lande Vorarlberg durch die Stickereindustrie ein Heimarbeiterproletariat entstanden sei. (*Zwischenruf des Bundesrates Mayrhofer.*)

Ich kann, glaube ich, mit apodiktischer Sicherheit feststellen, daß es ein Heimarbeiterproletariat — wobei man, bitte, dem Wortsinn nachgehen muß — im Lande Vorarlberg nie gegeben hat, auch kein Industrieproletariat, weil es, sowohl was die Sticker als auch die sonstigen Industriearbeiter in der Textilindustrie betrifft — und hier nehme ich jetzt nur die wenigen italienischen Arbeiter aus, die in den achtziger Jahren nach Vorarlberg zugewandert sind —, nie besitzlose Industriearbeiter gegeben hat. Unsere Industriearbeiter haben sich aus dem Lande rekrutiert, sie waren selbsthaft, hatten Besitz und Eigentum, und sie waren daher keine Proles, meine Herren! *(Zwischenrufe bei der SPÖ. — Bundesrat Guttenbrunner: Der Begriff wandelt sich in seinem Inhalt! Es gibt tausende Bauern, die Besitz haben und trotzdem in den Status des Proletariats kommen!)* Nein! Nein! Es hat nie ein Industrieproletariat im Lande Vorarlberg gegeben — glücklicherweise! Das ist kein Verdienst, und das ist auch gar kein Vorwurf, der sich jetzt gegen irgend jemanden richtet, sondern es ist nur eine ganz eindeutige Feststellung. *(Bundesrat Mayrhauser: Herr Kollege! Es hat ein Industrieproletariat und ein Heimarbeiterproletariat gegeben! — Weitere Zwischenrufe.)*

Zur Stickereiindustrie hat nach meiner Überzeugung vor allem der Fleiß der Bewohner des Landes geführt, die vor der Notwendigkeit standen, auf dem kargen Boden im Vorarlberger Rheintal, wo es sehr viel Torf- und sehr viel Streuböden gibt, einen weiteren Erwerb zu suchen. Die Rhein-Not, die fast alle zehn Jahre die Bewohner bedroht und ihr Hab und Gut zum Teil vernichtet hat, hat sie gezwungen, nach weiteren Erwerbsquellen Ausschau zu halten. Die Sticker waren fast ausnahmslos neben ihrer Tätigkeit in der Stickerei auch Bauern. Das ist heute — ich muß das mit Bedauern sagen — leider nicht mehr in dem Ausmaß der Fall, wie das etwa in den Jahren vor dem ersten Weltkrieg und zwischen den beiden Kriegen der Fall war. *(Bundesrat Guttenbrunner: Wieso „leider“? — Bundesrat Schreiner: Es gibt viele Bauern, die sehr schwer arbeiten müssen, damit andere billiger leben können!)* Es gibt allerdings auch heute noch Sticker, die Bauern sind, wo der Betrieb im Hause so abläuft, daß der Mann den Stall betreut und dann in die Stickerei geht; am Abend macht die gleiche Stallarbeit die Frau, und der Mann geht anschließend wiederum in die Stickerei, um dort zu arbeiten. Ja es ist sogar so, daß Kinder, die außerhalb des Hauses arbeiten, am Abend auch noch — bitte, ich meine erwachsene Kinder *(Zwischenrufe bei der SPÖ — Bundesrat Maria Leibetseder: Kinderarbeit!)* —

in der Stickerei an der Stickmaschine arbeiten. Sie können versichert sein: Wir haben ein sehr gutes Arbeitsinspektorat, und außerdem sind unsere Leute so anständig, daß sie Kinder nicht zur Arbeit schicken. Seien Sie ganz ohne Sorge bezüglich der Verhältnisse in unserem Lande! *(Ruf bei der SPÖ: 14- bis 16stündige Arbeitszeiten, die es noch immer in Vorarlberg gibt! — Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Das ist nicht immer eine Frage der Anständigkeit, das ist sehr oft auch eine Frage der Not gewesen!)* Ich rede von der jetzigen Zeit, Frau Doktor! Ich habe nicht von früher gesprochen, sondern von jetzt. *(Bundesrat Skritek: Auch früher war es nicht eine Frage der Anständigkeit, sondern der Not! — Bundesrat Schreiner: Die Bauernkinder müssen heute leider auch sehr schwer arbeiten, damit andere billiger leben können! — Rufe bei der SPÖ: Das wissen wir! Was hat das mit der Anständigkeit zu tun? Das ist nicht unser Verschulden!)*

Die Befürchtungen, die auch Dr. Haselwanner im Hinblick auf die Entwicklung auf dem europäischen Markt ausgesprochen hat, glaube ich damit zerstreuen zu können, daß ich sage: Ich habe keine Sorgen wegen der Vorarlberger Stickereiindustrie und der Vorarlberger Sticker, auch nicht bei einem größeren europäischen Markt, weil ihr Fleiß und ihre Tüchtigkeit auch die Schwierigkeiten, die allfalls dann auftreten, überwinden werden.

Die Tatsache, daß sie risikofreudige kleine Unternehmer sind, daß sie zusammenhalten, daß sie, wie mein Herr Vorredner gesagt hat, auch in der Zeit, wo keine gesetzliche Regelung vorhanden war, den Stickereikrisenfonds auf freiwilliger Basis geschaffen haben, gibt die Gewähr, daß sie auch in der Zukunft bestehen werden.

Eine Mitteilung darf ich Ihnen vielleicht noch darüber machen — was nicht allzusehr bekannt sein dürfte —, daß in den letzten Jahren Versuche gemacht wurden, der Landflucht vor allem in den Bergtälern — ich nenne das Walsertal, Raggal, Thüringerberg und Silbertal — auch dadurch zu steuern, daß einzelne kleine Handmaschinenstickerbetriebe aufgemacht wurden, die eben die Stickerei in Form von Heimarbeit betreiben.

Ein paar Bemerkungen noch über die Besonderheiten, die im Gesetz aufscheinen. Dem Herrn Landeshauptmann ist das Verordnungsrecht zugebilligt, über Laufzeiten, Mindeststichlohn usw. zu entscheiden. Die Möglichkeit, durch den Landeshauptmann hier ein Gebiet — obwohl Gesetzgebung und Vollziehung an sich beim Bund liegen — volksnäher zu verwalten, ist außerordentlich begrüßenswert und sollte nach meiner Meinung viel, viel öfter angewendet werden. Der Artikel 102 Abs. 3

der Bundesverfassung gäbe die Möglichkeit, die Landeshauptleute vielfach mit Aufgaben der Vollziehung auch in Angelegenheiten zu betrauen, in denen dem Bund auf Grund der Kompetenzartikel die Gesetzgebung und Vollziehung zusteht, beispielsweise auf dem Gebiet der Wildbachverbauung oder auf dem Gebiet der Arbeitsverwaltung.

Sicherlich wäre es im Hinblick auf die föderalistische Struktur unseres Vaterlandes besser, Kompetenzen zugunsten der Länder zu verlagern, aber die Übergabe der Vollzugsgewalt an den Landeshauptmann wäre immerhin schon ein gewisser Fortschritt. Die Sorge, die etwa bei den Zentralstellen deshalb aufkommen könnte, daß dann die Landeshauptleute selbstherrlich regierten, glaube ich, ist gegenstandslos, weil der Landeshauptmann ja in diesem Falle ein weisungsgebundenes Organ ist und außerdem — jedenfalls wird das bei uns so gehandhabt — seine Entscheidungen vorher der Regierung zur Beratung übergibt, obwohl er in einem solchen Falle nicht an den Beschluß der Regierung gebunden wäre.

Erfreulich an der ganzen Vorlage ist, daß die Sticker wegen des Stickereikrisenfonds nicht an den Staat herangetreten sind, wie das heute leider vielfach üblich ist, sondern sich selbst helfen haben. Sie sind also nicht als Bittende und Bettler gekommen, sondern sie haben von vornherein erklärt: Wir wollen eine Sicherung für Krisenzeiten, weil unsere Industrie besonders krisenanfällig ist — die Gründe hierfür sind ja dargelegt worden —, wir wollen uns aber selber helfen! Damit haben sie den Satz beherzigt, daß demjenigen, der vom Staat alles haben will, eines Tages vom Staat alles genommen wird.

Da die vorliegende Novelle, die, wie bereits erwähnt wurde, den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung trägt, im Einvernehmen mit allen Beteiligten zustande gekommen ist und der Bundeshaushalt in keiner Weise belastet wird, stimmt auch meine Fraktion dem vorliegenden Gesetzesbeschluß zu. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1962: Bundesgesetz über die Ehrengerichtbarkeit für Wirtschaftstrehänder und Berufsanwärter (Wirtschaftstrehänder-Disziplinarordnung)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Wirtschaftstrehänder-Disziplinarordnung.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Gasperschitz: Hohes Haus! Gemäß § 17 Abs. 1 des Wirtschaftstrehänder-Kammergesetzes, BGBl. Nr. 20/1948, hatte die Kammer das Recht, zur Wahrung der Berufs- und Standespflichten verbindliche Vorschriften festzusetzen. Nach § 17 Abs. 1 lit. c konnte sie Vorschriften für die Durchführung des Ehrengerichts- und Disziplinarverfahrens und die Einrichtung des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses erlassen.

Mit zwei Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes vom 24. Juni 1961, Zl. G 21/60 und Zl. V 11/60, wurden die genannte Bestimmung des § 17 Abs. 1 lit. c und einzelne verfahrensrechtliche Vorschriften der bisher geltenden Ehrengerichts- und Disziplinarordnung der Kammer der Wirtschaftstrehänder als verfassungswidrig beziehungsweise gesetzeswidrig aufgehoben, weil die erwähnte Gesetzesstelle die ausdrückliche Ermächtigung zur Erlassung einer gesetzvertretenden Verordnung enthielt.

Um den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes zu entsprechen, wurde eine gesetzliche Regelung der organisations- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen notwendig, wobei die bewährten Bestimmungen der bisher geltenden Ehrengerichts- und Disziplinarordnung im wesentlichen unverändert übernommen werden konnten. Inhaltlich gleicht der Gesetzesbeschluß in den Grundzügen den entsprechenden Bestimmungen der für die öffentlich Bediensteten des Bundes geltenden Dienstpragmatik, deren subsidiäre Anwendung überdies im Gesetzentwurf vorgesehen ist.

Ich bin vom Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten beauftragt, zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

8. Punkt: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates

Vorsitzender: Wir kommen zum letzten Punkt der heutigen Tagesordnung: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates.

Der Bundesrat kann für dieses Mal einvernehmlich mit dem Nationalrat in den Europarat ein Mitglied und drei Ersatzmitglieder entsenden.

Es liegt mir folgender Wahlvorschlag vor:

Mitglied: Bundesrat Franz Gabriele;

Ersatzmitglieder: Bundesrat Dr. Josef Reichl, Bundesrat Albert Römer, Bundesrat Dr. Hertha Firnberg.

Falls keine Einwendung erhoben wird, sehe ich von einer Wahl mittels Stimmzettel ab. Wird ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich werde daher die Wahl durch Handerheben vornehmen lassen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem soeben bekanntgegebenen Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händezeichen. — Einstimmig angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Herr Bundesrat Franz Gabriele!

Bundesrat Gabriele: Ja!

Vorsitzender: Herr Bundesrat Dr. Josef Reichl!

Bundesrat Dr. Reichl: Ja!

Vorsitzender: Herr Bundesrat Albert Römer!

Bundesrat Römer: Ja!

Vorsitzender: Frau Bundesrat Dr. Hertha Firnberg!

Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Ja!

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen werden. Voraussichtlich wird sie am 14. März stattfinden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr